

Muster

(Stand: 11.12.2012)

Dienstanweisung (w)

für die Leitung einer Kindertagesstätte

Der Träger der Kindertagesstätte.....

vertreten durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde.....¹

erlässt für Frau

folgende Dienstanweisung:

§ 1

(1) Die Leiterin nimmt auf der Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben in der Kindertagesstätte wahr. Die evangelische Kindertagesstätte ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die christliche Erziehung wahr, damit Kinder bereits im frühen Alter mit der Botschaft von Jesus Christus vertraut gemacht werden und christlich geprägte Gemeinschaft erleben. Daher soll die Leiterin den Kindern Hilfen bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten und der Entwicklung ihrer Persönlichkeit auf der Grundlage des christlichen Glaubens geben.

(2) Der Dienst in der Kindertagesstätte ist nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten der Landeskirche² wahrzunehmen. Weiterhin sind die für Arbeit in Kindertagesstätten geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 ist die Leiterin für die Umsetzung der Konzeption des Trägers für die Kindertagesstätte verantwortlich. Sie unterstützt den Träger maßgeblich bei der Erstellung und Fortschreibung der einrichtungsbezogenen Konzeption.

(4) Die Leiterin arbeitet mit den Eltern, der Mitarbeiterschaft, dem Beirat der Kindertagesstätte, der übrigen Kirchengemeinde sowie der Fachberatung und den Fachdiensten eng zusammen.

§ 2

(1) Die Dienstaufsicht führt der Träger der Kindertagesstätte. Gegenüber den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte ist die Leiterin im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen weisungsberechtigt.

(2) Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. An ihrer Ausübung sind der Träger der Kindertagesstätte und die Superintendentin/der Superintendent zu beteiligen.

¹ Bei übergemeindlichen Trägerschaften (Trägerverbänden) wäre der Kirchenvorstand zum Beispiel durch den Verbandsvorstand oder den Kirchenkreisvorstand zu ersetzen.

² Insbesondere: „Kinder im Mittelpunkt – Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten“ vom 30. Juni 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 69 ff).

(3) Die Leiterin hat das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art in dem Kirchenvorstand³ selbst zu vertreten. Die Leiterin kann dabei nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand⁴ eine/n anderen in der Landeskirche tätige/n Mitarbeiter/in ihres Vertrauens, oder eine/n Vertreter/in der zuständige Mitarbeitervertretung mitbringen.

§ 3

(1) Die Leiterin ist mit dem Träger für die Arbeit in der Kindertagesstätte verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertagesstätte:

- Gemeinsam mit dem Träger und den Mitarbeitenden sorgt die Leiterin für eine ziel- und aufgabenorientierte Qualität der Einrichtung
- regelmäßiger Informationsaustausch mit dem für die Einrichtung zuständigen KV-Mitglied oder Vertreter des Trägers
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde
- Umfassende Unterstützung des Trägers bei der Erstellung von Zeugnissen und Beurteilungen für Mitarbeitende
- Die Leitung wird vom Träger vor wichtigen Entscheidungen, die Kindertagesstätte betreffend, informiert und gehört.
- Vorkommnisse im Alltag der Kindertagesstätte, die rechtliche, konzeptionelle, personelle oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen können, werden dem Träger umgehend mitgeteilt.
- Bei der Personalauswahl und dem Einstellungsgespräch ist die Leiterin der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- Die Aufnahme und die Auswahl der Kinder geschehen in Kooperation und Absprache mit dem Träger.
- Unterzeichnung der Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten im Auftrage des Trägers.
- Öffentlichkeitsarbeit für die Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger
- Gemeinsam mit dem Pfarramt wird die religionspädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte gestaltet

b) konzeptionelle Arbeit:

- Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit auf der Grundlage der bestehenden pädagogischen und religionspädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Unterstützung des Personals bei der Umsetzung der Konzeption der Einrichtung
- Organisation und Koordination der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit
- Organisation von einrichtungsinternen Fortbildungen / Studientagen
- Sicherstellung der Verfahrensabläufe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII), eine entsprechende Qualifizierung ist nachzuweisen

c) Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung:

- Koordination des Personaleinsatzes (u. a. Aufstellung von Dienstplänen und Regelung der Vertretung bei Erkrankung, Beurlaubung und sonstigen Abwesenheiten)
- regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitenden
- Ausübung der Dienstaufsicht im Rahmen der Weisungsbefugnis
- Fachliche Aufsicht und Begleitung und Beratung der Mitarbeitenden

³ bei übergemeindlichen Trägerschaften (Trägerverbänden) der jeweilige Vorstand

⁴ bei übergemeindlichen Trägerschaften (Trägerverbänden) der jeweilige Vorstand

- Fürsorgende Informationsarbeit, Weitergabe von aktuellen und arbeitsrelevanten Informationen
- Sorge für ein leistungsförderndes Betriebsklima sowohl stärkenorientierter Einsatz und Förderung der Motivation
- Führung von Jahresgesprächen mit allen Mitarbeitenden der Einrichtung
- Erfassung des Fortbildungsbedarfes der Mitarbeitenden
- Koordination der Fortbildungsteilnahme

d) Betriebsführung:

- Gewährleistung der Aufsicht über die Kinder innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte
- Verantwortung für die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in den Räumen und auf dem Außengelände, sowie für die pflegliche Behandlung des Gebäudes und der Einrichtung; Meldung von Schäden und ggf. Veranlassung von dringenden Kleinreparaturen
- Verantwortung für die Beachtung des Rauch- und Alkoholverbotes
- Beachtung der gesundheits-, arbeitsschutz- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen
- Sicherstellung der Unfallverhütung, Unfallanzeigen sowie der notwendigen Erstversorgung
- Bewirtschaftung der Finanzmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften
- Verwaltung der Zahlstelle
- Führung der Inventarlisten
- Verantwortung für einen geordneten Verwaltungsablauf
- Ausübung des Hausrechts für den Träger

e) Zusammenarbeit mit den Eltern

- Vorstellung und Begründung der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit der Einrichtung
- Angebote für und mit Eltern in Kooperation mit den pädagogischen Mitarbeitenden
- Im Bedarfsfalle Unterstützung der pädagogischen Mitarbeitenden
- Ansprechpartnerin für den Beirat der Kindertagesstätte und eventuell bestehenden Fördervereinen

(2) Bei mehrstündiger Abwesenheit hat die Leiterin für ihre Vertretung zu sorgen. In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist die Kindertagesstätte sowie der Träger zu informieren.

(3) Die Leiterin ist berechtigt, dem Träger jährlich mindestens einmal über die Arbeit zu berichten.

(4) An Bewerbungsverfahren und Neuanstellungen von Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte wirkt die Leiterin nach den Vorgaben des Trägers mit.

§ 4

Die Leiterin hat über alle ihr in Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 5

Die Leiterin arbeitet mit den Grundschulen, anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Diensten sowie kommunalen Diensten zusammen.

§ 6

Die Leiterin ist verpflichtet, sich fortzubilden. Sie hat im Einvernehmen mit dem Träger an Studientagen, Arbeitstagungen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere solchen, die von dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. empfohlen oder durchgeführt werden, sowie an Leitungskonferenzen teilzunehmen. An den regionalen Leitungskonferenzen nimmt sie regelmäßig teil.

§ 7

Für das Arbeiten im pädagogischen Dienst gilt ergänzend die Dienstanweisung für Erstkräfte.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

Der Träger der Kindertagesstätte:

.....

(Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes⁵)

.....

(Kirchenvorsteher/in)

(Siegel)

Zur Kenntnis genommen:

....., den.....

(Leiterin der Kindertagesstätte)

⁵ bei Trägerverbänden entsprechend anzupassen